



Gemeindeverband Abwasserreinigung Surental 6234 Triengen

Organisationsverordnung

I. Finanz- und Visumskompetenz, Unterschriftenregelung

Art. 1 Allgemeines

¹ Die vorliegende Organisationsverordnung stützt sich auf Art. 23 Abs. 3 der Statuten des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Surental und regelt die Übertragung von Finanz- und Visumskompetenz sowie die Unterschriftenregelung an einzelne Verbandsleitungsmitglieder, den Betriebsleiter und den Betriebsleiter-Stellvertreter.

² Der Besteller (in der Regel der Betriebsleiter) muss vor dem Auslösen von Ausgaben das Einverständnis der zuständigen Stelle, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, einholen.

³ Bei mehrjährigen Verträgen wird für die Festlegung der Zuständigkeit der Wert anhand der Vertragsdauer hochgerechnet. Bei zeitlich unbefristeten Verträgen wird eine Dauer von fünf Jahren angenommen.

Art. 2 Im Voranschlag enthaltene Ausgaben

¹ Ausgaben dürfen von der zuständigen Stelle grundsätzlich nur für den im Voranschlag vorgesehenen Zweck bewilligt werden. Ändert der Zweck, gelten die Bestimmungen nach Art. 3 dieser Verordnung.

² Für budgetierte und gebundene Ausgaben sind die folgenden Stellen zuständig:

Wert	Zuständige Stelle	1. Visum	2. Visum
bis CHF 50'000.00	Betriebsleiter	Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stv.	Präsident oder Vizepräsident
ab CHF 50'001.00	Verbandsleitung	Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stv.	Präsident oder Vizepräsident

³ Ausgaben in Fällen von unvorhersehbaren Ereignissen, die zu Abwendung nachteiliger Folgen für den Gemeindeverband ein sofortiges Handeln nötig machen, gelten als gebundene Ausgaben. In solchen Fällen ist die obige Tabelle massgebend.

Art. 3 Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben

¹ Frei bestimmbare Ausgaben sind ordentlich zu budgetieren.

² Über Ausnahmen entscheiden die folgenden Stellen:

Wert	Zuständige Stelle	1. Visum	2. Visum
bis CHF 5'000.00, max. CHF 20'00.00 pro Jahr	Betriebsleiter	Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stv.	Präsident oder Vizepräsident
ab CHF 5'001.00	Verbandsleitung	Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stv.	Präsident oder Vizepräsident

Art. 4 Visumsregelung

¹ Der Besteller (1. Visum) kontrolliert die Rechnung anhand der Bestellung (Vertrag, Auftragsbestätigung, Offerte), des Budgets und der angefügten Rechnungsbelege. Bei seinem Einverständnis bringt der Besteller die Kontierung und das erste Visum an. Liegt keine Bestellung vor (z. B. bei Gebühren und Abgaben), vergleicht der Besteller die Rechnung mit dem Budget, bringt die Kontierung an und macht das erste Visum.

² Der Besteller verpflichtet sich, die Rechnung auf ihre materielle und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit der entsprechenden Belege zu prüfen. Dazu gehören insbesondere nachvollziehbare Mengenausmasse, Stundennachweise, Lieferscheine und Rapporte aller Art.

³ Das zweite Visum wird vom Präsidenten, oder, im Falle seiner Verhinderung infolge einer Abwesenheit oder eines begründeten Ausstands, vom Vizepräsidenten angebracht.

⁴ Als Vizepräsident amtiert der Kassier.

Art. 5 Unterschriftenregelung

¹ Für die Mitglieder der Verbandsleitung inkl. Betriebsleiter gilt das Prinzip der Einzelunterschrift.

² Für die Unterzeichnung von Dokumenten im nachfolgend definierten Geschäftsverkehr inkl. Verwaltungs- und Rechtsverfahren wird folgende abweichende Regelung getroffen:

Geschäftsbereich	Dokumente	Unterschriftenregelung
Personalwesen	Anstellungsvertrag	Unterschrift zu zweien, Präsident und Kassier
	Stellenbeschreibung	Unterschrift zu zweien, Präsident und Kassier
	Kündigungen	Unterschrift zu zweien, Präsident und Kassier
	Zwischen- und Arbeitszeugnissen	Unterschrift zu zweien, Präsident und Betriebsleiter
Beschaffungswesen	Werkverträge	Gemäss Regelung nach Art. 2
	Service- u. Wartungsverträge	Gemäss Regelung nach Art. 2
	Dienstleistungsverträge	Gemäss Regelung nach Art. 2
	Lieferverträge	Gemäss Regelung nach Art. 2
	Leasing- und Mietverträge	Gemäss Regelung nach Art. 2
Finanzwesen	Unterzeichnung von Kreditverträgen, Eröffnung von Bankkonten	Unterschrift zu zweien, Kassier und Präsident oder Aktuar
Rechnungswesen	Rechnung Verband	Ohne Unterschrift
	Rechnung Betrieb	Ohne Unterschrift
Diverses	Anschlussbewilligung	Unterschrift zu zweien; Präsident und Aktuar
	Landerwerbs- und Dienstbarkeitsverträge	Unterschrift zu zweien; Präsident und Aktuar
	Technische Stellungnahmen zu Bauvorhaben Dritter im Bereich von Bauten und Anlagen der ARA	Einzelunterschrift, beauftragter GEP-Ingenieur

II. Schlussbestimmung

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Organisationsverordnung wurde von der Verbandsleitung anlässlich der Verbandsleitungssitzung vom 27. Oktober 2020 verabschiedet. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Surental auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Diese Verordnung wird auf der Homepage der ARA Surental veröffentlicht.

Triengen, 27. Oktober 2020

**Gemeindeverband
Abwasserreinigung Surental**

Roman von Matt
Präsident

Rob Jost
Aktuar

Zirkularbeschluss der Delegierten, Stichtag: 15. Dezember 2020